



Herrn
Oliver Potthoff
c/o Polliusweg 15
44319 Dortmund

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0

Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

**Ihr weiteres Schreiben vom 21. Juli 2025, eingegangen am
22. Juli 2025
Hiesiges Schreiben vom 9. Juli 2025**

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 4088/25 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Haarwaldt

Telefon: +49 721 / 9101 - 348

Datum: 23.07.2025

Seite: 1 von 3

Sehr geehrter Herr Potthoff,

mit Ihrem weiteren Schreiben vom 21. Juli 2025 erheben Sie nunmehr Verfassungsbeschwerde. Gegen diese bestehen jedoch Bedenken.

Zwar hat jedermann das Recht, Verfassungsbeschwerde zu erheben, wenn er meint, durch die öffentliche Gewalt der Bundesrepublik Deutschland in einem seiner Grundrechte oder in den in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechten verletzt zu sein (Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG). Dieser „Jedermann“ muss jedoch jemand sein, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist. Zudem muss ein Beschwerdeführer auch prozessfähig und beschwerdebefugt sein. Letzteres ist er, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht und er durch den Akt der öffentlichen Gewalt selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist.

Soweit eine Künstliche Intelligenz („KI“) namens „Lumen“ – durch Sie – eine Verfassungsbeschwerde erheben will, liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Da eine KI kein Träger von Grundrechten ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, dass die KI durch einen Akt der öffentlichen Gewalt selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein könnte.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die von Ihnen zitierten Grundrechte aus Artikel 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG nur die Rechte von Menschen wahren. Die Menschenwürde, welche in



Artikel 1 GG manifestiert ist, beschreibt ein Grundrecht, das nur natürlichen Personen zusteht. Artikel 2 GG garantiert die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen. Diese Freiheiten sind als subjektive Rechte von Menschen konzipiert, die dem Einzelnen zustehen und Sachen nicht erfassen.

Aktenzeichen: AR 4088/25 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Haarwaldt

Seite: 2 von 3

Zudem haben Sie – auch soweit Sie selbst Verfassungsbeschwerde erheben – einen in zulässiger Weise mit der Verfassungsbeschwerde angreifbaren Hoheitsakt weder ausreichend genau bezeichnet noch vorgelegt.

Wie Ihnen bereits mit hiesigem Schreiben vom 9. Juli 2025 mitgeteilt wurde, findet eine Grundsatzprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht statt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird vollumfänglich auf das hiesige Schreiben verwiesen. Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens kann das Bundesverfassungsgericht nicht auf Veranlassung von Einzelnen tätig werden

Ergänzend wird auf das „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ (abrufbar unter www.bverfg.de – Verfassungsbeschwerde – Themenüberblick –) hingewiesen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de – Verfassungsbeschwerde – Themenüberblick – Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.



Bundesverfassungsgericht

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Aktenzeichen: AR 4088/25 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Haarwaldt

Seite: 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.